

| Bundesland | Verordnung (Name) | Verordnung (Datum) | Verordnung (Link) | nur allgemeine Besuchsregeln | speziell für Geburtshilfe | Textstelle |
|-------------------|---|----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|---------------------------|--|
| Baden-Württemberg | Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 27.06.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§6 Besondere Verordnungsermächtigungen zu Test-, Masken- und Hygienepflichten: (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Verordnung für den Betrieb von 1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 7 IfSG über § 5 hinausgehend,...zur Bekämpfung der sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage Maskenpflichten, die Anordnung eines Abstandsgebots mit einem Abstand von 1,5 Metern, Testpflichten und daran anknüpfende Beschränkungen des Zugangs sowie die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten jeweils nach Maßgabe des § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG festzulegen.</p> <p>Siehe auch: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-vulnerable-einrichtungen/ & 2,1&7.</p> <p>Antwort des Chatbots, Abfrage am 05.07.2022: Informieren Sie sich im Vorfeld, welche Regelungen in Klinik und Kreißsaal gelten, wie Besuche geregelt sind und wie Sie sich aktuell auf die Geburt verbreiten können. Hinweise dazu finden Sie auf der Website der jeweiligen Klinik. Schwangeren Frauen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben oder bei denen ein begründeter Verdacht vorliegt, sollten zur Geburt eine Klinik aufsuchen. Hier wird das Baby während der Geburt kontinuierlich überwacht. Das Geburtsteam überprüft dabei, ob das Kind genug Sauerstoff bekommt und wie es auf die Wehen reagiert. (Quelle: Sozialministerium Baden-Württemberg)</p> |
| Bayern | Sechstehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16.BayIfSMV) in der ab 02.07.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§2 Maskenpflicht (2)b Krankenhäuser ...gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske....Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. §(1)(1) 1Der Zugang zu 1.Einrichtungen und Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und h...darf nur durch Besucher, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. 2In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 sowie für Besucher in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist ein Testnachweis auch von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 SchAusnahmV vorzulegen https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zum-oeffentlichen-leben Welche Vorgaben gelten für Besucher? Besucher dürfen das Krankenhaus grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestet sind im Sinne des § 2 Nr. 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Getestet werden müssen wie bisher auch Geimpfte bzw. Geboosterte und Genesene (im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV, §3 Abs. 1 Satz 2 der 16. BayIfSMV). Getestet ist eine Person, wenn sie asymptomatisch ist und entweder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten negativen Testnachweises ist, vgl. § 2 Nr. 6 SchAusnahmV.</p> |
| Berlin | SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung in der ab 23.06.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§ 2 Maskenpflicht (1) In Arztpraxen sowie in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 [Krankenhäuser] und 12 des Infektionsschutzgesetzes besteht Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher, für Patientinnen und Patienten sowie ihre Begleitpersonen, jeweils sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. § 4 Nachweiserfordernis eines negativen Tests (1) Es besteht eine Testpflicht in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 [Krankenhäuser] des Infektionsschutzgesetzes für Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen, Besuchende und Beschäftigte... https://www.berlin.de/corona/faq/#accordion_faq_1_150 (Abfrage 05.07.2022) Was muss ich bei meinem Besuch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen beachten? Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen dürfen ohne Einschränkung der Personenanzahl besucht werden. Besucher:innen müssen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Darüber hinaus können die Einrichtungen eine Testpflicht für Besucher:innen festlegen. In diesem Fall werden entsprechende Tests vor Ort angeboten. Besucher:innen in Krankenhäusern müssen eine FFP2-Maske tragen. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt auch für Patient:innen, wenn sie sich außerhalb des Zimmers befinden oder Besuch empfangen. Unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus gilt beim Zutritt die Pflicht zur Vorlage eines aktuellen negativen Corona-Testergebnisses. Besucher:innen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen haben einen Anspruch auf eine kostenlose Bürgertestung in einer zertifizierten Teststelle. In Arztpraxen müssen Patient:innen ebenso eine FFP2-Maske tragen.</p> |
| Brandenburg | Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 23 SARS-CoV-2-EindV) vom 22.06.2022 | 05.07.2022 (keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§ 2 Maskenpflicht (1) In geschlossenen Räumen von Arztpraxen, Krankenhäusern,... haben alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske zu tragen</p> |
| Bremen | Erste Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Erste Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung) vom 25.05.2022 | 05.07.2022 (Keine Änderungen) | Link zur Verordnung | x | | <p>§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung (1) Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt 1. beim Besuch von Arztpraxen, Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5... (3) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen: 2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können,... § 2 Testpflicht (1) Die Verpflichtung zur Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 im Sinne des § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes besteht in 1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 und § 36 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 des Infektionsschutzgesetzes und... 2) Die Testpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Personen, die einen der folgenden Nachweise vorlegen: 1. einen Impfnachweis im Sinne des § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, 2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes...</p> |

| Bundesland | Verordnung (Name) | Verordnung (Datum) | Verordnung (Link) | nur allgemeine Besuchsregeln | speziell für Geburtshilfe | Textstelle |
|------------------------|--|--------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|---------------------------|---|
| Hamburg | Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-HmbSARS-CIV-2-EindämmungsVO) vom 22.06.2022 | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§ 12 Krankenhäuser</p> <p>(1) Für Besucherinnen und Besucher von voll- und teilstationären Krankenhäusern im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 IfSG gelten folgende Vorgaben:</p> <p>2. in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 3 mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 3 Nummern 2 und 4 keine Anwendung findet,</p> <p>3. das Betreten der Einrichtungen ist nur nach Vorlage eines Testnachweises nach § 2 Absatz 7 gestattet; dies gilt auch für geimpfte Personen nach § 2 Absatz 8 und genesene Personen nach § 2 Absatz 9.</p> <p>https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/</p> <p>Aus dem Rubrik, was gilt jetzt vom 05.07.2022: Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen: IFür Besuche in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen gelten Schutzmaßnahmen, zum Beispiel eine Test- und Maskenpflicht. Welche aktuellen Regeln es gibt, erfahren Sie direkt von der jeweiligen Einrichtung.</p> |
| Hessen | Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV -) vom 22.06.2022 | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | | x | <p>§ 2 Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske</p> <p>(1) Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen</p> <p>1. von a) Besucherinnen und Besuchern in Arztpraxen sowie in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes, § 3 Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus</p> <p>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher dürfen Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 11 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes...nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie über einen Testnachweis nach § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes verfügen. Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf die zugrundeliegende Testung abweichend von § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes maximal 48 Stunden zurückliegen. Die Einrichtungen und Unternehmen nach Satz 1 sind verpflichtet, für alle Beschäftigten sowie alle Besucherinnen und Besucher Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzubieten.</p> <p>Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen oder Erleichterungen gestatten für</p> <p>1. engste Familienangehörige, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess,</p> |
| Mecklenburg-Vorpommern | Corona- Landesverordnung- Mecklenburg - Vorpommern (Corona-LVO-MV) in der ab 25.06.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§8 Krankenhäuser, ähnliche medizinische Einrichtungen und Arztpraxen</p> <p>(1) In Arztpraxen, Krankenhäusern sowie Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken gilt für Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske, soweit die Verpflichtung zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf des Coronavirus-SARS-CoV-2 haben, erforderlich ist.</p> <p>(2) Es besteht in Krankenhäusern für Besucherinnen und Besucher das 3G-Erfordernis.</p> <p>https://www.mv-corona.de/corona-faq (Abfrage 05.07.2022) 5. Das 3G Erfordernis: Seit dem 28. April 2022 entfällt in den meisten Bereichen das 3G-Erfordernis. Für Besucher und Besucherinnen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt das 3G-Erfordernis weiterhin.</p> <p>10. Was gilt in Krankenhäusern: In Krankenhäusern, sowie Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken gilt ein 3G-Erfordernis für Besucherinnen und Besucher. Außerdem besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske. Aufgrund des Hausrechts können Krankenhäuser im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Schutzmaßnahmen treffen, um die Verbreitung des Corona SARS-CoV-2 einzudämmen.</p> |
| Niedersachsen | Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der ab 22.06.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§4. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen</p> <p>(1) In Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungensowie Besucherinnen und Besucher dürfen Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nur betreten und in diesen nur tätig werden, wenn sie einen Nachweis über eine negative Testung auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorlegen.</p> <p>(2) 1. Die Leitungen von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen der von ihnen nach § 23 Abs. 5 IfSG aufzustellenden Hygienepläne für dort tätige Personen, Besucherinnen und Besuchersowie für sonstige Personen, die die Einrichtung betreten, Regelungen nach § 2 über das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen zu treffen. 2.Die Regelungen können auch das Tragen einer medizinischen Maske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus beinhalten</p> <p>(3) Die Leitungen von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind verpflichtet, die Einhaltung der aufgrund des Absatzes 2 getroffenen Regelungen nach Absatz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren und die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 2 zu überwachen. 2Alle in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen</p> |

| Bundesland | Verordnung (Name) | Verordnung (Datum) | Verordnung (Link) | nur allgemeine Besuchsregeln | speziell für Geburtshilfe | Textstelle |
|----------------------------|--|--------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|---------------------------|--|
| Nordrhein-Westfalen | Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab 30.06.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | §3 Maskenpflicht (1) In folgenden Einrichtungen und bei der Inanspruchnahme und Erbringung folgender Dienstleistungen ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen: 1. in und im Rahmen von folgenden Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens a) Arztpraxen, b) Krankenhäusern.... § 4 Testpflicht (1) Für die folgenden Unternehmen, Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten gilt eine Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend den nachfolgenden Regelungen: 1. Krankenhäuser,.... (2) Die Testpflicht ist zu erfüllen von....3. Besucherinnen und Besuchern und anderen Personen, die die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zeitlich begrenzt für einen mehr als unerheblichen Zeitraum aufsuchen vor dem Betreten. https://www.land.nrw/corona/faq#6ffec422 (Abfrage vom 05.07.2022) Unter: Was gilt für Besucher von Krankenhäusern, Alten-/Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen? Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen dürfen nach wie vor nur mit einem aktuellen negativen Testnachweis betreten werden. Hier gilt also eine Testpflicht für Besucherinnen und Besucher und Beschäftigte sowie bei Neuaufnahmen.– dort allerdings nur für nicht immunisierte Personen – auch in Asyl- und Flüchtlingsunterkünften und Strafvollzugsanstalten etc. Mit diesen Regelungen schöpft das Land den verbliebenen Spielraum des Bundesgesetzes voll aus. |
| Rheinland-Pfalz | Dreiunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (33. CoBeLVO) in der ab 23.06.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | §2 Die Maskenpflicht gilt in (2) 2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 12 IfSG für in diesen Einrichtungentätige Personen sowie Besucherinnen und Besucher § 3 Testpflicht in Krankenhäusern (1) Für das Betreten einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 IfSG ist für in diesen Einrichtungen tätige Personen sowie Besucherinnen und Besucher ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch 1. einen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG oder, 2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erforderlich. |
| Saarland | Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der ab 01.07.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | § 2Mund-Nasen-Bedeckung (1) Eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) ist zu tragen 1. in Arztpraxen, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder..... § 6 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche (4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/allgemeine-fragen/_documents/faq-ausnahme-krankenhausbesuch.html (Abfrage vom 05.07.2022) Welche Regelungen gelten für den Besuch von Krankenhäusern? Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten zu beachten. Bei der Erstellung des Testkonzeptes müssen sich die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen an dem Grundsatz orientieren, dass jeder legitimierte und registrierte Besucher vor Betreten der Einrichtung zu testen ist. Hier findet die 2-G-Plus-Regel Anwendung, d.h. grundsätzlich erhalten nur Personen Zutritt, einen Nachweis über die Immunisierung und einen negativen Testnachweis vorlegen. Für Personen mit Booster-Impfung gibt es für den Besuch keine Testbefreiung. Als Besucher gelten dabei grundsätzlich auch Personen, die die Einrichtungen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit aufsuchen, ohne Beschäftigte der Einrichtung, des Rettungsdienstes oder des Krankentransportes zu sein. Sie werden zum Krankenhauspersonal gezählt. Ausgenommen von der Einschränkung des Besuchsrechts sind: medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen oder bei Geburten, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Hier ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises ausreichend. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Corona-virus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. Hier ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises ausreichend. Das Hausrecht bleibt von den Ausnahmeregeln unberührt. |
| Sachsen | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der ab 01.07.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | §3 Maskenpflicht (3) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht in oder für 1. Arztpraxen, 2. Krankenhäusern, § 4 Testpflicht (1) Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten oder in diesen tätig sein, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vor dem Zugang vorlegen und diesen mit sich führen: 10. Krankenhäuser, |

| Bundesland | Verordnung (Name) | Verordnung (Datum) | Verordnung (Link) | nur allgemeine Besuchsregeln | speziell für Geburtshilfe | Textstelle |
|--------------------|--|--------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|---------------------------|---|
| Sachsen-Anhalt | Dritter Verordnung zur Änderung der siebzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Siebzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 17. SARS-CoV-2-EindV) vom 25.06.2022 | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§ 1 Begriffsbestimmungen (1)....Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen: 3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.</p> <p>§ 2 Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (1) Patienten, Besucher und Fahrgäste haben in den folgenden Einrichtungen in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 1 zu tragen: 1. Arztpraxen sowie in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, 11 und 12 sowie § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere a) Krankenhäuser,</p> <p>§ 3 Testung In den folgenden Einrichtungen ist sicherzustellen, dass nur Arbeitgebern, Beschäftigten und Besuchern der Zutritt gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 2 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen§ 36 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 7 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere a) Krankenhäuser,.....</p> |
| Schleswig-Holstein | Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab 25.06.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§ 6 Krankenhäuser (3) Die vorhandenen Hygienepläne sind entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu erweitern: ein dem Infektionsgeschehen angemessenes Testkonzept ist Teil des Hygieneplanes; die stationäre Aufnahme von Patientinnen und Patienten soll abhängig sein davon, dass die aufzunehmenden Personen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind; dies gilt nicht für Notfallaufnahmen oder soweit ansonsten eine Testung medizinisch nicht geboten ist; externe Personen, die keine Patientinnen und Patienten sind, haben innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheits-verbraucherschutz/coronavirus/FAQ/Dossier/gesundheits_node.html Welche Regelungen gelten für Krankenhäuser? Können Väter werdende Mütter in den Kreißsaal begleiten? Welche Regelungen gibt es für Geburtsstationen? (Abfrage: 05.07.2022) Ja, grundsätzlich ist das möglich. Die Begleitpersonen müssen aber grundsätzlich negativ getestet sein und einen Testnachweis mit sich führen (max. 24. Std. alter Antigen-Schnelltest oder max. 48 Std. alter PCR-Test). Dies gilt auch für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind. In den vorhandenen Hygieneplänen der Krankenhäuser ist entsprechend vorzusehen, dass Begleitpersonen dazu verpflichtet sind, innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen. Jedoch können Kliniken Begleitpersonen den Zutritt verweigern oder diesen weiter beschränken, wenn bei den Begleitpersonen beispielsweise Symptome einer Covid-19-Infektion vorliegen, das individuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung es erfordert oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können. Für die Begleitung in den OP bei einem Kaiserschnitt gelten häufig gesonderte Regelungen. Bitte erkundigen Sie sich daher so rechtzeitig wie möglich nach den Regelungen in dem von Ihnen gewählten Krankenhaus. Abhängig vom Infektionsgeschehen kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen.</p> <p>Kann ich meine Angehörigen und Freunde im Krankenhaus besuchen? Grundsätzlich sind Besuche in Krankenhäusern durch Personen möglich, die negativ getestet sind (max. 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) und keine Symptome einer Coronavirus-Erkrankung haben. Auch Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, müssen getestet sein. Die Personen haben den Testnachweis mit sich zu führen. Jedoch können Kliniken Besucher:innen den Zutritt verweigern oder die Besuchsmöglichkeiten weiter beschränken, wenn beispielsweise bei den Besucher:innen Symptome einer Covid-19-Infektion vorliegen, das individuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung es erfordert oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können. In den vorhandenen Hygieneplänen der Krankenhäuser ist entsprechend vorzusehen, dass Besucher:innen, die keine Patient:innen sind, dazu verpflichtet sind, innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen. Derzeit kann es an allen Krankenhäusern Einschränkungen bei den Besuchsmöglichkeiten geben, auch können noch Betretungsverbote für besonders sensible Bereiche möglich sein. Aufgrund der dynamischen Infektionslage können sich die Regelungen jederzeit ändern. Erkundigen Sie sich daher bitte im Vorfeld Ihres Besuchs, welche Regelungen in dem Krankenhaus gelten, in dem Sie jemanden besuchen möchten (z. B. auf der Internetseite oder telefonisch).</p> |
| Thüringen | Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn-VO-) in der ab 24.06.2022 gültigen Fassung | 05.07.2022 (Keine Änderung) | Link zur Verordnung | x | | <p>§6 Qualifizierte Gesichtsmaske (3) Eine qualifizierte Gesichtsmaske nach Absatz 2 ist zu tragen: 2. in geschlossenen Räumen von Krankenhäusern und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, von c) Besuchern § 7 Testpflichten (1) Der Zugang zu folgenden Einrichtungen und Unternehmen ist Besuchern und Personen, die Einrichtungen und Unternehmen planbar aus beruflichen Gründen betreten, nur gestattet, sofern diese geimpfte Personen oder genesene Personen sind oder über einen Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Tests nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 verfügen und diesen bei sich führen: 1. zu Krankenhäusern,.....</p> |